

Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH.

Schloßstraße 20, 8020 Graz – FN 377747k

Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Krise, gültig ab 22. November 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Aufgrund der 475. Verordnung: 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, gelten ab Montag, 22. November 2021 folgende Richtlinien für den Sportbetrieb im ASKÖ-Stadion Graz-Eggenberg:

Grundsätzlich ist das Betreten des ASKÖ-Sportcenters Graz-Eggenberg zur **Ausübung von Sport untersagt**.

Folgende Personen sind vom **Betretungsverbot ausgenommen**, es wird die **eingeschränkte Nutzung** unter Einhaltung dieser Richtlinien ermöglicht:

- **Spitzensportler - Indoor/Outdoor**
- **Berufssportler - Indoor/Outdoor**
- **Sportartspezifische Einzelsportarten – Outdoor***
- **sowie deren Betreuer (Trainer)**
- **Medienvertreter**

* **Einzelsportler** zzgl.:

- engster Angehöriger (Eltern, Kinder, Geschwister)
 - Personen aus dem gemeinsamen Haushalt,
 - der nicht im gemeinsamen Haushalt lebender Lebenspartner;
 - einzelnen wichtigen Bezugspersonen, mit denen in der Regel mehrmals wöchentlich Kontakt gepflegt wird
- Der Zutritt für Einzelsportler ist nur mit einem 2G-Nachweis (siehe Seite 4) erlaubt.**

Spitzensport:

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren.

Spitzensportler sowie deren Trainer und Betreuer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen **3G-Nachweis** (siehe Seite 4) vorzuweisen.

Die SpiSpo-Bestätigung des Fachverbandes ist zwingend vor dem ersten Training an die Stadionverwaltung (denise.roschitz@askoe-steiermark.at) zu übermitteln.

Zuschauer / Eltern dürfen die Sportstätte **nicht betreten**.

Trainingszeit:

Das Training ist von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **08:00 bis 22:00 Uhr** möglich.

Am **Wochenende** wird das ASKÖ-Sportcenter nur für gebuchte **Veranstaltungen im Spitzensport** geöffnet.

Die Sportler oder deren Betreuer (Trainer) melden ihren Trainingsbedarf mind. 24 Stunden vor Trainingsbeginn im ASKÖ-Landessekretariat unter Angabe der gewünschten Trainingszeiten und Sportstätte an (Mail: denise.roschitz@askoe-steiermark.at, Tel.: 0316 58 33 54).

Parkplatz/Zugang:

Der Parkplatz wird gesperrt (Parken vor dem Sportcenter in der grünen Zone ist nach deren Bestimmungen möglich).

Aufgrund des Betretungsverbots bleiben **alle Eingänge geschlossen**. Lediglich vor und nach der angemeldeten Trainingszeit werden die benötigten Eingänge auf- und zugesperrt. Daher ist in diesen beiden Fällen kurz davor vom Betreuer (Trainer) mit dem **Platzwart (Tel.: 0680/2193178)** Kontakt aufzunehmen.

Maske:

Beim **Betreten** des Sportcenters und in allen **geschlossenen Räumlichkeiten** muss eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil getragen werden. Während **Sportausübung** und in Feuchträumen ist **keine Maske** notwendig.

Ausnahme Maskenpflicht:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr: keine Maskenpflicht
- Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: MNS-Schutz
- Schwangere: MNS-Schutz
- Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann – MNS-Schutz, sofern zumutbar

Abstand:

Der **Mindestabstand von zwei Metern** ist beim Betreten sämtlicher Sportstätten (indoor wie outdoor) sowie bei der Sportausübung einzuhalten, davon ausgenommen sind Personen die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Spitzensportler haben **keinen Mindestabstand** einzuhalten.

Umkleidekabinen:

Einzel sportler haben bereits umgezogen zum Training zu kommen, es dürfen **keine Umkleidekabinen** genutzt werden.

Spitzensportler: die Benützung der Garderoben und Duschanlagen ist unter Einhaltung der **Maskenpflicht** (ausgenommen beim Duschen) möglich. Beim Verlassen der Umkleidekabine ist das Fenster zu öffnen. Es wird empfohlen bereits umgezogen zum Training zu kommen und sich nach Möglichkeit zu Hause zu duschen.

Contact-Tracing:

Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, sind geeignete Maßnahmen (wie z.B. gleiche Gruppenzusammensetzung, Anmeldesystem) zu setzen. **Teilnehmerlisten sind zwingend zu führen.** Diese sind vom Zeitpunkt der Erhebung 28 Tage aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch husten oder nießen) sind einzuhalten.

Bei der Nutzung von **Sportgeräten** durch mehrere Sportler ist sicher zu stellen, dass **alle Sportler vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren.** Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

Die **Trainingsgeräte** sind vor und nach jedem Training zu **desinfizieren.** Die Sportler und deren Betreuer (Trainer) tragen dafür die Verantwortung und müssen hierfür ein Desinfektionsmittel in Eigenregie mitbringen.

Die Trainingsaufsicht erfolgt durch die verantwortliche Person (Betreuer bzw. Trainer). Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass **keine Sportler mit Krankheitssymptomen** teilnehmen.

Wer in den **letzten 10 Tagen Kontakt** zu einem **bestätigten SARS-CoV-2-Fall** hatte, darf die Sportstätte **nicht betreten** bzw. bleibt zu Hause.

Die **Richtlinien und das Präventionskonzept** des jeweiligen **Sport-Fachverbandes** und **der Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH** sind **zwingend einzuhalten.**

Darüber hinaus hat der Betreuer (Trainer) in seinem Bereich auf die **Einhaltung der Richtlinien** für den Sportbetrieb im ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie, gültig ab 22.11.2021, zu achten.

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien hat die betreffende Person das ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg sofort zu verlassen und ist vom weiteren Trainingsbetrieb während der COVID-19-Pandemie ausgeschlossen.

Vor Beginn des Trainings hat der Betreuer (Trainer) diese Richtlinien zu unterschreiben und damit die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

Zusammenkünfte Spitzensport:

Zusammenkünfte, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben, sind in **geschlossenen Räumen** mit max. **100** und im **Freiluftbereich** mit max. **200** Sportlern zzgl. Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, zulässig.

Der Veranstalter hat ein **COVID-19- Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen sowie einen **COVID-19-Bauftragten** zu bestellen.

Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien des ASKÖ-Sportcenter Graz-Eggenberg im Zeitraum der COVID-19-Pandemie sowie die vorgegebenen Richtlinien der Bundesregierung betreffend §15 – Zusammenkünfte im Spitzensport in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.

Die Sportcenter Graz-Eggenberg Errichtungs- und BetriebsgmbH übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Wir empfehlen einen sorgsamem Umgang, gegenseitigen Respekt, regelmäßiges Händewaschen und gründliche Desinfektion, für den eigenen Schutz und auch für den Schutz anderer Personen.

Graz, 22.11.2020

Denise Roschitz, Stadionverwaltung

Ich habe die Richtlinien für den Sportbetrieb per 22.11.2021 gelesen, verstanden und stimme zu.

Datum: _____

Verein: _____

Name: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Unterschrift: _____
Verantwortlicher Betreuer (Trainer) oder Sportler

Verpflichtender Vorweis einer geringen epidemiologischen Gefahr:

- 1.) „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mind. 14 Tage verstrichen sein müssen
 - Impfung mit Johnson&Johnson („Einmalimpfung“) ab dem 22. Tag, max. 360 Tage
 - Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, max. 360 Tage

- 2.) „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) oder ein
 - Genesungsnachweis oder ärztliche Bestätigung über eine überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, welche molekularbiologisch bestätigt wurde, max. 6 Monate alt (180 Tage)
 - Absonderungsbescheid über eine Erkrankung mit SARS-CoV-2, max.6 Monate alt (180 Tage)
 - Schule: Antigentest „Ninja-Pass“:
vollständiger „Ninja-Pass“ gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre (allgemeine Schulpflicht); 1 Woche gültig (Montag-Sonntag sofern alle Testintervalle eingehalten werden)

- 3.) „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) oder Punkt 2.) oder ein
 - bestätigter negativer PCR-Test:
von einer befugten Stelle (Hausarzt, Labor etc.), max. 72 Stunden alt

- 4.) „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß Punkt 1.) bis Punkt 3.) oder ein
 - bestätigter negativer Antigentest:
von einer befugten Stelle (Teststraße, Apotheke etc.), max. 24 Stunden alt
 - Schule: Antigentest „Ninja-Pass“:
vollständiger „Ninja-Pass“ gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 für Kinder/Jugendliche bis 15 Jahre (allgemeine Schulpflicht); 1 Woche gültig (Montag-Sonntag sofern alle Testintervalle eingehalten werden)

Die verpflichtende Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für:

- Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr;
- Personen mit dem Nachweis einer Erstimpfung inkl. PCR-Test, max. 72 Stunden alt;
- Trainer/Betreuer, es gilt weiterhin der 3G-Nachweis (berufliche Tätigkeit)
- Personen, welche nicht ohne Gefahr für Leben und Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist eine ärztliche Bestätigung sowie ein PCR-Test, max. 72 Stunden alt, vorzuweisen.
- Schwangere, PCR-Test, max. 72 Stunden